

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Urbar vom 18.12.2025

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.06.2019 in der Fassung nach der 1. Änderung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Inhalt der Änderungen

§ 3 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 30, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden. In den Fällen des § 30 BauGB Einverständniserklärung für die Bearbeitung im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO.

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO, erhöht um 5 v.H. gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 KomAEVO.

§ 2 Inkrafttreten der Änderungssatzung

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 24.06.2019 in der Fassung nach der 1. Änderung bleiben unberührt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Urbar, 18.12.2025

(DS)

Thorsten Plenz
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Wiebelsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Urbar, 18.12.2025
Ortsgemeinde Urbar

Thorsten Plenz
Ortsbürgermeister